

Geschäftsnummer: 2 O 395/10.KS.A

VERWALTUNGSGERICHT KASSEL



Eingegangen

28. JUNI 2010

Rechtsanwälte Michalke

BESCHLUSS

In dem Erinnerungsverfahren

1. Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Gießen -,
Meisenbornweg 11, 35398 Gießen,

2. Bundesbeauftragter für Asylangelegenheiten,
Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf,

Erinnerungsführer,

zu dem Verwaltungsstreitverfahren

Klägers,

bevollmächtigt:
Rechtsanwalt Clemens Michalke,
Von-Steuben-Straße 20, 48143 Münster,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Gießen -,
Meisenbornweg 11, 35398 Gießen,

Beklagte,

beteiligt: Bundesbeauftragter für Asylangelegenheiten,
Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf,

wegen Asylrechts

hat das Verwaltungsgericht Kassel durch Richter am VG Küllmer als Einzelrichter der 2. Kammer am 21. Juni 2010 beschlossen:

Die Erinnerung gegen den Kostenfestsetzungsbeschluss des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Kassel vom 22.02.2010 wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens tragen die Erinnerungsführer je zur Hälfte.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Gründe

Die statthafte und auch ansonsten zulässige Erinnerung hat in der Sache keinen Erfolg. Denn in dem Kostenfestsetzungsbeschluss ist ausgehend von einem Gegenstandswert in Höhe von 3.000,-- Euro völlig zu Recht festgesetzt worden, dass die Beklagte und der Beteiligte jeweils zur Hälfte an den Kläger 2.260,22 Euro zu erstatten hat.

Zunächst einmal ist nicht zu beanstanden, dass der Urkundsbeamte von einem Gegenstandswert in Höhe von 3.000,-- Euro ausgegangen ist. Nach § 30 Satz 1 RVG beträgt in Streitigkeiten nach dem Asylverfahrensgesetz der Gegenstandswert in Klageverfahren, die die Asylanerkennung einschließlich der Feststellung der Voraussetzungen nach § 60 Abs. 1 AufenthG und die Feststellung von Abschiebungshindernissen betreffen, 3.000,-- Euro, in sonstigen Klageverfahren 1.500,-- Euro, wobei sich der Wert für jede weitere am Klageverfahren beteiligte Person um 900,-- Euro erhöht. Nach der Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts in seiner Entscheidung vom 21.12.2006 – Az.: 1 C 29/03 – ist § 30 RVG für die Zeit seit Inkrafttretens des Zuwanderungsgesetzes dahingehend auszulegen, dass Klageverfahren, die die Asylanerkennung und/oder die Flüchtlingsanerkennung nach § 60 Abs. 1 AufenthG betreffen (ggf. einschließlich weiterer nachrangiger Schutzbegehren) mit einem Wert von 3.000,-- Euro zu veranschlagen. Dies gilt nach der Rechtsauffassung des Bundesverwaltungsgerichts auch dann, wenn zusätzlich Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2, 3, 5 oder 7 AufenthG geltend gemacht werden. Nach der Rechtsauffassung

des Bundesverwaltungsgerichts in der oben zitierten Entscheidung ist auch für Klageverfahren, die nicht die Asylenerkennung, sondern nur die Anerkennung als Konventionsflüchtling nach § 60 Abs. 1 AufenthG (ggf. einschließlich weiterer nachrangiger Schutzbegehren zum Gegenstand haben, ebenso wie für entsprechende Streitverfahren um den Widerruf oder die Rücknahme dieses Status nach § 73 Abs. 1 und 2 AsylVfG) ein Gegenstandswert von 3.000,- Euro anzusetzen. Dieser Rechtsauffassung schließt sich das erkennende Gericht vollumfänglich an. Zwar gilt diese neue Auslegung des § 30 RVG erst für die Rechtslage ab dem 01.01.2005 doch ist vorliegend gleichwohl von dem „höheren“ Gegenstandswert auszugehen, wie dies seitens des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle auch richtigerweise geschehen ist. So ist zu beachten, dass erstinstanzlich mit dem „vollem Programm des AsylVfG“ gestartet worden ist – mithin die Klage gerade nicht beschränkt war auf die bloße Flüchtlingsanerkennung nach § 60 Abs. 1 AufenthG. Die Beschränkung des Klagegegenstandes auf § 60 Abs. 1 AufenthG erfolgte lange nach dem 01.01.2005, nämlich am 14.03.2008; die Interessenlage ist vergleichbar.

Insofern mit der Erinnerung eingewandt wird, der Umstand, dass der Kläger die Klage hinsichtlich der Asylenerkennung zurückgenommen hat, sei kostenmäßig nicht ordnungsgemäß berücksichtigt worden, führt ebenfalls zu keiner anderen als der festgesetzten Kostenerstattung. Zu beachten ist hierbei, dass in dem Kostenausspruch des Verwaltungsgerichtshofs Kassel im Beschluss vom 09.04.2008 zwar ausgeführt worden ist, dass der Kläger die Kosten des Verfahrens hinsichtlich des zurückgenommenen Teils der Klage treffen und im Übrigen die Bundesrepublik Deutschland sowie der Bundesbeauftragte die Kosten je zur Hälfte tragen. Doch hat der Verwaltungsgerichtshof gerade keine Kostenquote ausgeworfen und hiermit die besondere Bedeutung der Flüchtlingsanerkennung im Verhältnis zur Asylenerkennung zum Ausdruck gebracht. Aufgrund der ständig wachsenden Bedeutung der Flüchtlingsanerkennung nach § 60 Abs. 1 AufenthG und des Umstandes, dass der anerkannte Flüchtling nunmehr nach § 25 Abs. 2 AufenthG die gleiche aufenthaltsrechtliche Stellung wie der Asylberechtigte nach § 25 Abs. 1 AufenthG hat, ergibt sich der Umstand, dass eine kostenmäßige Unterscheidung der Flüchtlingsanerkennung von der Asylenerkennung nicht gerechtfertigt mit der Folge erscheint, dass eine Asylrücknahme kostenmäßig nicht ins Gewicht fallen kann. Diesem Umstand hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof dadurch Rechnung getragen, dass er in seinem Kostenausspruch gerade

keine Kostenquote ausgeworfen hat als die Kostenlast, vielmehr ausschließlich auf Beklagten und Beteiligten verteilt hat. Insofern ist der Kostenausspruch des Verwaltungsgerichtshofs entgegen der Auffassung der Erinnerungsführer auch nicht unklar.

Keinen Bedenken unterliegt schließlich auch der Umstand, dass der Bundesbeauftragte neben der beklagten Bundesrepublik Deutschland die Kosten des Verfahrens insgesamt zur Hälfte zu tragen hat. Dies ergibt sich hinsichtlich der Kosten des Revisionsverfahrens aus dem Kostenausspruch des Bundesverwaltungsgerichts in dem Urteil vom 05.05.2009 und im Übrigen aus der Kostenentscheidung im Kostenausspruch in dem Beschluss des Hessischen Verwaltungsgerichtshof vom 09.04.2008 wo es heißt, dass die Bundesrepublik Deutschland sowie der Bundesbeauftragte die Kosten des Verfahrens je zur Hälfte zu tragen hat. Zwar haben nach dem erstinstanzlichen Urteil die Kosten des Verfahrens „nur“ die Beklagte zu tragen, doch war wie sich aus dem Rubrum ergibt, der Bundesbeauftragte bereits in der ersten Instanz beteiligt. Das erstinstanzliche Urteil ist mit Beschluss des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 09.04.2008 für wirkungslos erklärt worden, soweit es die Zuerkennung von Asyl gemäß Art. 16 a GG betrifft, was sich selbstverständlich auch auf die Kostenentscheidung auswirkt. Somit ersetzt die Kostenentscheidung in dem Beschluss vom 09.04.2008 den Kostenausspruch in dem erstinstanzlichen Urteil des Verwaltungsgerichts Kassel.

Ist nach alledem ausgehend von einem Gegenstandswert von 3.000,- Euro und unter Zugrundelegung der maßgeblichen Kostenaussprüche in den zugrundeliegenden Entscheidungen der festgesetzte Erstattungsanspruch in Höhe von 2.260,22 Euro nicht zu beanstanden, ist die Erinnerung mit der Kostenfolge aus § 154 Abs. 2 VwGO zurückzuweisen.

Die Gerichtskostenfreiheit folgt aus § 83 b AsylVfG.

Der Beschluss ist gemäß § 80 AsylVfG unanfechtbar (vgl. Bayer. VGH, Beschluss vom 23.11.1998 – 27 C 98.34450).

Küllmer